

von ihm verliehen oder unrechtmäßig. Er ist im Besitz beider Schwerter, und er allein kann das weltliche Schwert verleihen¹⁸⁷). Geistliche und weltliche Gewalt sind im Grund identisch, unterschieden nur in Bezug auf die Ausübung^{187a}).

Neben der Beweisführung mit dem göttlichen Recht erscheinen die weiteren Beweise sekundär. Auf das *ius naturale* wird nur gelegentlich Bezug genommen¹⁸⁸). Die Begründungen, die das *ius humanum* anbietet, werden von Galvaneus teilweise wieder relativiert und entwertet, indem er sie lediglich als Erklärung und Bestätigung göttlichen Rechts interpretiert¹⁸⁹). Alle Bedingungen, die sich aus dem päpstlich-kaiserlichen Verhältnis ergeben, wie Wahl, Treueid, Approbation, Krönung, aber auch alle Zwangsmaßnahmen bis zur Absetzung erfüllen in der Beweisführung immer wieder eine Doppelfunktion: einmal wird aus diesen Vorgängen eine Begründung der päpstlichen Superiorität abgeleitet, zum anderen werden sie als Folge und Ausfluß einer längst hinreichend bewiesenen päpstlichen Superiorität interpretiert. Mag auch die Beweiskraft dieser Argumente dadurch entscheidend geschwächt werden, so ist diese Auslegung im Sinne des Hierokratismus nicht nur folgerichtig, sondern sogar notwendig. Mit der Ablehnung jeder Eigenständigkeit weltlicher Herrschaft wird die geistliche Gewalt absolut gesetzt und dadurch theoretisch unangreifbar gemacht¹⁹⁰).

2) *Imperator est feudatarius papae*

Obwohl nach hierokratischer Auffassung geistliche und weltliche Gewalt nicht selbständig und unabhängig voneinander existieren, sondern beide in der *plenitudo potestatis* des Papstes miteinander verbunden sind, gibt es einen Bezugspunkt in diesem System, hinsichtlich dessen zwischen beiden unterschieden wird: die *executio potestatis temporalis*. Die schon von vielen Kanonisten vorgenommene Unterscheidung zwischen päpstlicher *auctoritas* und delegierter *administratio*, zwischen *potestas* und *executio potestatis*¹⁹¹) ist im Anfang des 14. Jahrhunderts

¹⁸⁷) GA cap. 108, CM cap. 351.

^{187a}) GA cap. 67, CM cap. 347.

¹⁸⁸) GA cap. 109 = CM cap. 350; vgl. CM cap. 570.

¹⁸⁹) GA cap. 110 = CM cap. 572; GA cap. 196 mit Anm. 14.

¹⁹⁰) Die einer Vorlage entnommene Notiz über die Sonderstellung des *rex Francorum* steht isoliert neben den weiteren Ausführungen; siehe GA cap. 195 mit Anm. 3.

¹⁹¹) Vgl. F. Kempf S. I., Papsttum und Kaisertum bei Innocenz III. (1954) S. 208 ff.